



Änderungen bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen

Näheres dazu auf Seite 3

Wie können Sie jetzt noch Steuern sparen?

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

STEUERTIPPS

Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2015 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2015 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (das heißt den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies im Gegensatz dazu bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel:

Die Mietzahlung für Dezember 2014, die am 31.12.2014 fällig und am 15.1.2015 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2014 als bezahlt.

Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. >>

SOZIALVERSICHERUNG

ASVG-SOZIALVERSICHERUNGSWERTE
FÜR 2015 (VORAUSSICHTLICH)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbständig beschäftigten Personen in Österreich.

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl neu errechnet. Sie beträgt für das Jahr 2015: **1,027**.

ASVG	
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 31,17
monatlich	€ 405,98
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 608,97
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 155,00
monatlich	€ 4.650,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.300,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.425,00

GRENBETRÄGE ZUM ARBEITSLI- SENVERSICHERUNGSBEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN

Der Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, den der Pflichtversicherte zu tragen hat, beträgt:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.280,00	0 %
über € 1.280,00 bis € 1.396,00	1 %
über € 1.396,00 bis € 1.571,00	2 %
über € 1.571,00	3 %

AUFLÖSUNGSABGABE

Wenn ein Dienstverhältnis aufgelöst wird, ist in vielen Fällen die Auflösungsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe beträgt für 2015 **€ 118,00**.

>> Fortsetzung | Wie können Sie jetzt noch Steuern sparen?



Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00, zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00).

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu (Näheres dazu finden Sie im Text auf der Seite 4).

Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie in Höhe von 10 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei Auftragsforschung kann eine jährliche Forschungsprämie (10 %) von maximal € 100.000,00 in Anspruch genommen werden. Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Deshalb sollten diese noch bis zum Jahresende angeschafft werden, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2015 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des

neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2014, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Ende des Jahres diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, den Zufluss von Umsätzen – wenn möglich – in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

Ertragsteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu einer Höhe von € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2015 zu verschieben.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2009 aus.

Änderung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Ab 1.1.2015 gilt:

- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen,
- Telekommunikations-,
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

sind am Empfängerort steuerpflichtig, wenn sie an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden.

Was ist der Empfängerort?

Der Empfängerort ist dort, wo der private Leistungsempfänger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Leistungserbringer muss den Empfängerort feststellen. Dazu reichen ihm zwei einander nicht widersprechende Beweismittel, wie beispielsweise Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben, aber auch alle anderen wirtschaftlich relevanten Informationen.

Für manche Fälle ist auch festgelegt, wo der Empfängerort liegt, z.B. ist es bei einem Festnetzanschluss der Ort des Festnetzanschlusses; bei mobilen Netzwerken der Ländercode der SIM-Karte.

Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Um die neue Rechtslage für Unternehmer zu vereinfachen, ist die Umsatzsteuererklärung auf einem eigenen Webportal

(dem sogenannten Mini-One-Stop-Shop bzw. MOSS) zu machen. Wird der MOSS genutzt, entfällt die Verpflichtung, sich in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem diese Leistungen erbracht werden, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und dort Steuererklärungen einzureichen und Zahlungen zu tätigen.

Der MOSS ist geteilt in ein EU- und ein Nicht-EU-Schema.

Ins EU-Schema fallen Unternehmer mit Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in Österreich oder Drittlands-Unternehmer mit Betriebsstätten in Österreich.

Um den MOSS ab 1.1.2015 verwenden zu können, muss bis zum 31.12.2014 ein

Antrag gestellt werden. Wenn das Unternehmen

- ins EU-Schema fällt: über FinanzOnline
- nicht ins EU-Schema fällt: elektronisch über das beim BMF (Bundesministerium für Finanzen) dafür eingerichtete Portal (<https://non-eu-moss-evat.bmf.gv.at>)

Neue Aufbewahrungsfristen

Für Unterlagen in diesem Zusammenhang gilt eine neue Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Die Aufzeichnungen müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen und der Behörde auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden können.



ANMELDUNG DIENSTNEHMER: IST EINE NACHTRÄGLICHE ERHEBUNG DER FINANZPOLIZEI ZULÄSSIG?

Neue Mitarbeiter müssen rechtzeitig vor dem Arbeitsbeginn angemeldet werden. Die Finanzpolizei kontrolliert die rechtzeitige Anmeldung auch nachträglich bei einer Prüfung. Es wird das Datum der Übermittlung im elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherung mit dem tatsächlichen Arbeitsbeginn verglichen.

VERJÄHRUNG

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in einer Entscheidung zur nachträglichen Erhebung der Finanzpolizei Stellung genommen. Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen beträgt ein Jahr. Innerhalb der Verjährungsfrist muss von der Behörde eine Verfolgungshandlung vorgenommen

werden. Als Verfolgungshandlung gilt jede Amtshandlung gegenüber dem Beschuldigten – auch dann, wenn die Behörde für diese Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht hat oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

SACHVERHALT

In der Beschwerde beim VwGH wurde dem Geschäftsführer einer GmbH vorgeworfen, dass 20 Dienstnehmer beschäftigt wurden, die nicht vor Dienstanztritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet wurden. Die Übermittlung der Anmeldung ist am 10.3. erfolgt, obwohl das Meldedatum der 6.3. war. Für das Vergehen hat die Behörde daher 20 Strafen

in Höhe von € 2.180,00 verhängt. Laut Behörde hätte zumindest vorab eine Mindestangaben-Meldung mit Namen und Geburtsdaten der Beschäftigten erfolgen müssen. Es gab bereits eine einschlägige Vormerkung wegen einer Verwaltungsübertretung. Daher hätten dem Geschäftsführer die Vorschriften bekannt sein müssen – so die Behörde – und legte dem Geschäftsführer eine grob fahrlässige Tatbegehung zur Last.

Laut VwGH handelt ein Dienstgeber ordnungswidrig, wenn er entgegen den Gesetzesvorschriften Meldungen oder Anzeigen nicht bzw. nicht rechtzeitig oder falsch erstattet. Die Beschwerde des Dienstgebers wurde als unbegründet abgewiesen.

Warum jetzt noch in Wohnbauanleihen investieren?

Heuer gab es eine Änderung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Neben bestimmten abnutzbaren Anlagegütern sind nur mehr Wohnbauanleihen begünstigte Wirtschaftsgüter – alle anderen Wertpapiere nicht mehr.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt der Gewinn € 30.000,00, steht einerseits jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,00 zu, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu, der davon abhängig ist, in welchem Umfang dieser mögliche Gewinnfreibetrag durch begünstigte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Seit 2013 ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gestaffelt und beträgt:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00 Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00 Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: € 45.350,00)

Begünstigte Investitionen

Dazu zählen Investitionen in:

- abnutzbare, körperliche neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (kein Pkw),
- Wohnbauanleihen, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.

Achtung genaue Dokumentation

Es ist genau zu dokumentieren, für welche Wirtschaftsgüter (und in welcher Höhe) der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wird. Kann der Finanz keine genaue Dokumentation vorgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Freibetrag nachzuversteuern ist.

Stand: 09.10.2014

BETRIEBSWIRTSCHAFT MIT EINEM PLAN AUS DER KRISE KOMMEN

Jedes Unternehmen hat auch schlechte Zeiten zu meistern, wie z.B., wenn ein Produkt nicht so angenommen wird, wie erwartet oder Kunden nicht zahlen.

Um das Ruder wieder herumzureißen, muss der Ursache auf den Grund gegangen werden. Stellen Sie die bisherige Unternehmensplanung auf den Kopf und entwickeln Sie eine neue Strategie. Denken Sie allerdings daran, dass wir in einer sehr schnelllebigen Zeit leben. Es ist nötig, die Planung immer wieder anzupassen.

5 TIPPS

1. Wer ist im Planungsteam? Die Geschäftsführung, aber auch Führungskräfte aus allen Ebenen darunter sollten eingebunden werden.
2. In welche Richtung soll es gehen? Was soll erreicht werden? Legen Sie die zukünftigen Unternehmensziele fest.
3. Was sind die Probleme? Welche Probleme stehen den Zielen im Weg? Analysieren Sie die derzeitige Situation. Was hat zu den Problemen geführt und wie wurde darauf reagiert?
4. Entwickeln Sie neue Ideen. Was könnte die Umsetzung der neuen Ideen behindern? Wie können Widerstände gleich von vornherein vermieden werden? Welche Vorgaben und welche Freiheiten haben die einzelnen Abteilungen bei der Umsetzung?
5. Teilen Sie den neuen Plan und die neue Strategie Ihren Mitarbeitern und Kunden mit. Legen Sie Teams in den einzelnen Abteilungen fest, die die neuen Maßnahmen umsetzen.

STEUERTERMINE | NOVEMBER 2014

Fälligkeitsdatum 17. November 2014

USt, NoVA, WerbeAbg	für September
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Oktober
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für III. Quartal 2014
ESt- und KöSt-Vorauszahlung	für IV. Quartal 2014

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Sep. 2014	1,6	110,2	120,7
Aug. 2014	1,7	109,5	119,9
Juli 2014	1,8	109,5	119,9

IMPRESSUM